

**Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 40**

**5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages – Kurbeitragsatzung- vom 11.12.2008**

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGW NRW 610)- jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung- in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages - Kurbeitragsatzung- beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages – Kurbeitragsatzung - vom 11.12.2008 wird wie folgt geändert:

- 1) § 1 Abs. 2 der Kurbeitragsatzung entfällt.
- 2) § 1 Abs. 3 der Kurbeitragsatzung wird § 1 Abs. 2
- 3) § 1 Abs. 4 der Kurbeitragsatzung wird § 1 Abs. 3 und erhält die folgende Fassung:

Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist durch Erwerb der entsprechenden Gästekarte spätestens am ersten Werktag nach der Ankunft bei der Stadt Bad Salzuflen zu entrichten beziehungsweise durch den Einzugsverpflichteten (§ 7) einzuziehen und an die Stadt Bad Salzuflen abzuführen.

- 4) Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bad Salzuflen kann in besonderen Fällen die unentgeltliche Abgabe von Gästekarten bestimmen oder Ermäßigungen des Kurbeitrages gewähren. Bei unentgeltlicher Abgabe von Gästekarten ist ein Nachweis zu führen.

- 5) Der § 2 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

Die Kurbeitragspflichtigen haben gegenüber der Stadt Bad Salzuflen beziehungsweise den Meldepflichtigen die für die Festsetzung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen haben die Kurbeitragspflichtigen Unterlagen, die für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

- 6) Der § 6 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Die Höhe des Kurbeitrages ergibt sich aus dem Tarifanhang zu dieser Kurbeitragsatzung (Anlage 2), der Bestandteil dieser Satzung ist. Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

- 7) Der § 7 erhält die folgende Fassung:

1. Wer im Falle des § 2 Ziffer 1 der Satzung Personen gegen Entgelt beherbergt oder Unterkunftsmöglichkeit gewährt, wer ihnen als Eigentümer Unterkunftsmöglichkeit in eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Fahrzeugen oder Zelten, gewährt, ist verpflichtet,
  - a) von den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen unmittelbar bei Anreise die notwendigen Daten in den elektronischen Meldeschein aufzunehmen, diesen handschriftlich unterschreiben zu lassen und die Daten an die Stadt Bad Salzuflen zu übermitteln
  - b) das jeder kurbeitragspflichtigen Person unmittelbar nach Ankunft im Erhebungsgebiet eine Gästekarte ausgestellt wird
  - c) den Kurbeitrag einzuziehen und nach Rechnungsstellung an die Stadt Bad Salzuflen abzuführen.

Weigert sich der Kurbeitragspflichtige, den Kurbeitrag zu zahlen, ist die Stadt Bad Salzuflen sofort zu unterrichten. In diesen Fällen ergeht ein gesonderter Heranziehungsbescheid durch die Stadt Bad Salzuflen.

2. Die Meldungen nach Ziffer 1 Buchstabe a) der Satzung haben mittels eines elektronischen Meldeverfahren zu erfolgen. Die Stadt Bad Salzuflen stellt hierfür den Unterkunftsgebern die personalisierten Zugangsdaten und die Druckvorlagen für die Meldescheine und Gästekarten zur Verfügung. Vom Kurbeitragsschuldner sind hierfür die folgenden Daten zu erheben, im System zu speichern und an die Stadt Bad Salzuflen zu übermitteln:

- Namen und Vorname
- Straße, Postleitzahl und Wohnort
- Aufenthaltszeitraum
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- bei ausländischen Gästen die Ausweisnummer
- Gasttyp (z.B. schwerbehindert mit Ausweisnummer, geschäftlich mit Firmenname etc.)

Die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und Gästekarten erfolgt mit Hilfe eines internetfähigen Personal Computers und des eigenen Druckers. Die elektronisch übermittelten Daten bilden die Grundlage für die Abrechnung der Kurbeiträge durch die Stadt Bad Salzuflen. Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Bad Salzuflen zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Unterkunftsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.

3. Die Meldepflichtigen haben im Sinne der Ziffer 1 Buchstabe a) der Satzung ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, zu führen. In das Verzeichnis sind der Name des Meldepflichtigen, Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Geburtsdatum der beherbergten Person sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Ermäßigungs- beziehungsweise Befreiungsgründe einzutragen. Das Gästeverzeichnis ist den Bediensteten der Stadt Bad Salzuflen auf Verlangen

**Aushang:** 14.07.2022

prüffähig zur Einsicht mit den Buchungsunterlagen vorzulegen. Dabei sind die zur Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Bediensteten sind berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen.

4. Der Einzugsverpflichtete haftet der Stadt Bad Salzuflen für den vollständigen und richtigen Einzug des Kurbeitrages, insbesondere für den Ausfall an Kurbeitrag, der ihr durch unterlassene, unvollkommene und unrichtige Angaben sowie dadurch entsteht, dass er die Stadt Bad Salzuflen nicht sofort über die Weigerung des Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, unterrichtet hat.

5. Der Kurbeitragspflichtige und die nach Ziffer 4 haftenden Personen sind verpflichtet, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen haben die Kurbeitragspflichtigen und die nach Ziffer 4 haftenden Personen Unterlagen, die für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Die Stadt Bad Salzuflen ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

8) Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wer eine ungültige Gästekarte benutzt oder seine Gästekarte einer anderen Person überlässt, ist zum Ersatz des der Stadt Bad Salzuflen entstehenden Schadens verpflichtet. Ersatzpflichtig ist auch derjenige, der eine Gästekarte missbräuchlich benutzt. Die Stadt Bad Salzuflen ist berechtigt, bei missbräuchlicher Verwendung die Gästekarte entschädigungslos einzuziehen.

9) Der § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bad Salzuflen ist berechtigt, in besonderen Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern.

10) Der § 9 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt,

- a) wer seine Meldepflichten nach § 7 Ziffern 1 und 2 der Satzung verletzt,
- b) wer entgegen § 8 Ziffern 2 und 3 der Satzung Gästekarten anderen Person überträgt oder Gästekarten missbräuchlich benutzt,
- c) wer seine Pflicht zum Führen des Gästeverzeichnisses nach § 7 Ziffer 3 der Satzung verletzt,
- d) wer entgegen der Verpflichtung nach § 7 Ziffer 3 der Satzung der Stadt Bad Salzuflen oder seinen Beauftragten das Gästeverzeichnis auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt,
- e) wer vorsätzlich oder leichtfertig einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erlangt, dass er, ohne von der Kurbeitragspflicht befreit zu sein, sich im Kurgebiet aufhält, ohne den Kurbeitrag zu entrichten, oder

**Abnahme:** 28.07.2022

f) wer als Kurbeitragspflichtiger nach § 2 der Satzung seine Pflichten nach § 2 Ziffer 5 der Satzung verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Abs. 3 KAG i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl I. S. 481) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

11) Der § 10 erhält folgende Fassung:

Die Änderung der Kurbeitragsatzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Kurbeitragsatzung außer Kraft.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung „5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages –Kurbeitragsatzung–“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 23.06.2022

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

gez.  
Dirk Tolkemitt